

■ UNSAUBERE ARBEIT BEI DER ASYLRECHTSVERSCHÄRFUNG?

Die Kritik an Baden-Württembergs Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann (Grüne) und seiner Zustimmung zu dem Gesetz über die Einstufung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat ist noch nicht abgeklungen, da werden bereits Zweifel an der Verfassungskonformität von Seiten der Justiz laut.

Der Asylantrag einer serbischen Familie wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Sie sollten binnen einer Woche abgeschoben werden. Dies war Konsequenz des am 31.10.2014 in Kraft getretenen Gesetzes, welches Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als sichere Herkunftsländer deklariert. Doch das Verwaltungsgericht (VG) Münster gab dem Eilantrag der Familie statt und sprach ihrer Klage gegen die Anordnung einer Abschiebung aufschiebende Wirkung zu.

Das Gericht äußerte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Asylrechtsreform. Bei der Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat bestehe die Aufgabe der Gesetzgebung darin, sich aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden. Das VG bezweifelte, dass dies in vollem Umfang geschehen ist. Es wirft der Gesetzgebung vor, nur die Anerkennungsquoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und nicht die teils gegensätzliche Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte über die gestellten Asylanträge berücksichtigt zu haben. Zudem sei nicht erkennbar, inwieweit die geänderten serbischen Ausreisebestimmungen berücksichtigt worden seien.



Seit die Europäische Union aufgrund der ansteigenden Asylantragszahlen drohte die Visumsfreiheit einzuschränken, greifen Serbien, wie auch Mazedonien, zu härten Maßnahmen gegen Roma. Diesen wird teilweise die Ausreise verwehrt, bei einer Rückkehr der Pass ganz entzogen oder mit einem Vermerk versehen, der dazu führt, dass Sozialleistungen und der Zugang zu medizinischer Versorgung verwehrt werden.

Das verletzt das Recht in einem anderen Staat Asyl zu beantragen, wie auch das Recht das eigene Land zu verlassen. Grundlegende Menschenrechte werden verletzt und die deutsche Gesetzgebung versäumt es erneut steigende Asylanträge als Zeichen dafür zu sehen, dass sich die Situation für die Betroffenen nicht verbessert.

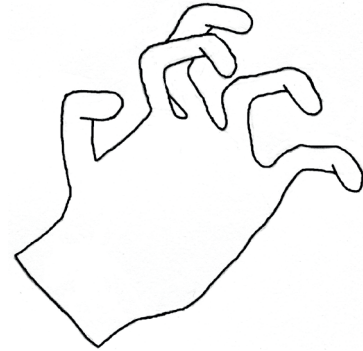
Es bleibt zu hoffen, dass das Gericht bei seiner Einschätzung bleibt und das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht vorlegt. Damit wäre nicht nur die serbische Familie vorerst vor einer Abschiebung sicher, sondern die letzte diffamierende Asylrechtsverschärfung könnte, wenn das politische Klima es zulässt, wieder gekippt werden.

Leoni Michal Armbruster, Freiburg

■ SEXUELLE BELÄSTIGUNG UND IHRE ZUMUTBARKEIT

Eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz rechtfertigt nicht zwingend eine außerordentliche Kündigung, so entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) im November 2014 (2 AZR 651/13).

Im betreffenden Fall unterhielt sich ein Arbeitnehmer mit einer Kollegin, als er äußerte, sie habe einen schönen Busen und sie dann an der Brust berührte. Die Arbeitnehmerin gab zu verstehen, dass sie dies nicht wolle, und er ließ von ihr ab. Wenig später meldete die Betroffene den Vorfall ihrem Arbeitgeber. Dem Arbeitnehmer wurde daraufhin außerordentlich gekündigt.



Das BAG hat eine sexuelle Belästigung gemäß § 3 IV Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bejaht. Zu Recht wurden damit sowohl die unangemessene Bemerkung, als auch das An-die-Brust-Fassen als unerwünschtes sexuelles Verhalten bezeichnet, das die Würde der Frau verletzte und sie zum Sexualobjekt erniedrigte. Die sexuelle Belästigung „an sich“ stellt auch einen wichtigen Grund dar, den § 626 I des Bürgerlichen Gesetzbuches für eine außerordentliche Kündigung verlangt. Zudem muss die außerordentliche Kündigung verhältnismäßig sein, die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses also unzumutbar. Konkretisiert wird dies durch § 12 III AGG, wonach die Maßnahme ergriffen werden muss, die geeignet, erforderlich und angemessen ist, die Benachteiligung zu unterbinden. Dabei kommt zunächst eine Abmahnung in Betracht.

Laut dem BAG hätte diese Maßnahme vorliegend auch ausgereicht, die Benachteiligung zu unterbinden. Eine außerordentliche Kündigung wäre nach Auffassung des Gerichts nur verhältnismäßig gewesen, wenn eine schwere sexuelle Belästigung oder eine Wiederholungsgefahr vorgelegen hätte. Beides hat das BAG verneint und zur fehlenden Wiederholungsgefahr angeführt, der Mitarbeiter habe sich vorher nichts zuschulden kommen lassen, sich entschuldigt und Schmerzensgeld gezahlt. Zudem habe er ein „Augenblicksversagen“ erlitten und sei irrtümlich von einem Flirt ausgegangen.

Daher war es hier scheinbar nicht zumutbar, den Arbeitnehmer, aufgrund einer einmaligen sexuellen Belästigung, zu kündigen, nur weil er „sich eine Sekunde vergessen“ hat. Allerdings erscheint es zweifelhaft, die Entschuldigung in die Abwägung mit einzubeziehen, da sie erst nach der Kündigung erfolgte. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Erstmaligkeit einer sexuellen Belästigung dem/der Belästigendem/n zu Gute gehalten werden sollte, oder das Arbeitsverhältnis hierbei nicht ebenso stark belastet werden kann. Denn für die betroffene Frau war der Vorfall immerhin so störend, dass sie ihn ihrem Arbeitgeber meldete.

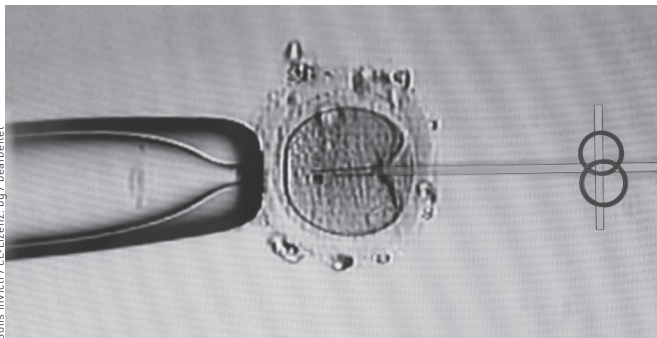
Katharina Breiltgens, Freiburg

■ NICHTS ODER DIE EHE

Das Bundessozialgericht in Kassel hat am 18.11.2014 (Az. B1 A-1/14 R) entschieden, dass eine künstliche Befruchtung von Krankenkassen nur bei verheirateten Paaren unterstützt werden darf und damit die erstinstanzliche Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg bestätigt. Dieses hatte die Klage einer Betriebskrankenkasse abgewiesen, die allen Versicherten die gleiche finanzielle Unterstützung bei künstlichen Befruchtungen zuteilwerden lassen wollte. Die aus der Sicht der Krankenkasse diskriminierende Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Versicherten sollte aufgehoben werden. Dafür musste die Satzung dahingehend geändert werden, dass die Kosten einer künstlichen Befruchtung bei auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften zumindest zu einem großen Teil zu übernehmen seien.

Das Urteil hätte zu einer Schwächung der herausragenden Stellung der Ehe in der Bundesrepublik beitragen können. Doch die Richter_innen blieben bei der Überzeugung, dass die Ehe besonderen Schutzes und besonderer Privilegien bedarf. Eine eheliche Gemeinschaft sei die einzig stabile Grundlage, die die Strapazen der Erfüllung eines Kinderwunsches durch künstliche Befruchtung aushalte. Die Ehe als „rechtlich verfasste Partnerschaft von Mann und Frau“ ist demnach „besonders geeignet“ die Belastungen und Risiken solch einer medizinischen Behandlung durchzustehen und zu bewältigen. Und nicht zu vergessen: Das Kindeswohl. Denn die Ehe trage dem Wohle des Kindes und seinen Belangen mehr Rechnung als eine nichteheliche Partnerschaft. Nur so sei dem Kind die rechtliche Sicherheit geboten, von beiden Elternteilen betreut zu werden.

Selbst im 21. Jahrhundert hängt das oberste Sozialgericht



offensichtlich weiter der Ansicht nach, dass die Erziehung eines Kindes am besten durch Eheleute gelingt. Das Gericht unterstreicht damit die staatliche Eingriffsmacht, die bestimmt, welches Familienkonzept es zu unterstützen und zu fördern gilt und welches nicht. Das eigentliche Ziel, die Vermeidung abträglicher Zustände für das Kindeswohl, gerät in den Hintergrund, indem Unverheiratete bei ihrem Kinderwunsch keine finanzielle Unterstützung zu einer künstlichen Befruchtung erhalten, auch wenn die Partnerschaft noch so gefestigt ist.

Das Gericht schreibt damit die Diskriminierung von Partnerschaften, die nicht dem Konzept der Ehe entsprechen können oder möchten, fort. Es bleibt nur zu hoffen, dass das Institut der Ehe und die damit verbundenen alleinigen rechtlichen Vorteile irgendwann auch einem Bundesgericht überholt erscheinen werden.

Vera Fischer, Freiburg

■ ELSÄSSER - (K)EIN „GLÜHENDER ANTISEMIT“?!

Vor dem Landgericht München unterlag die beklagte Publizistin Jutta Ditfurth dem auf Unterlassung klagenden Chefredakteur des rechtspopulistischen Magazins *Compact*, Jürgen Elsässer in erster Instanz: Das Gericht gab in seinem Urteil vom 10.12.2014 (Az: 25 O 14197/14) Elsässer vollumfänglich recht und verurteilte Ditfurth unter Androhung eines Ordnungsgeldes dazu, es zukünftig zu unterlassen, Elsässer als „glühenden Antisemiten“ zu bezeichnen.

Hintergrund der Unterlassungsklage war, dass Ditfurth Elsässer in einem 3sat-Interview zum Thema der „neurechten Montagsdemos“ im April 2014 als eine zentrale Gestalt der Montagsdemos identifiziert und ihn dabei als „glühenden Antisemiten“ bezeichnet hatte. Das Gericht sah dadurch Elsässer in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Das in Art. 5 I Grundgesetz verankerte Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung müsse hingegen im Rahmen der Abwägung zurücktreten.



Erschreckend war dabei die Definition von Antisemitismus, derer sich das Gericht in der Hauptverhandlung bediente: Demnach ist ein glühender Antisemit „jemand, der mit Überzeugung sich antisemitisch äußert, mit einer Überzeugung, die das Dritte Reich nicht verurteilt und ist nicht losgelöst von 1933 bis 45 zu betrachten vor dem Hintergrund der Geschichte.“ Und weiter in der schriftlichen Urteilsbegründung: „in dieser Bezeichnung kommt zum Ausdruck, dass derjenige die Überzeugungen teilt, die zu der Ermordung von 6 Millionen Juden unter der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft geführt haben.“ Antisemitismus ohne direkt geäußerten Bezug zur Nazi-Zeit – in München scheinbar unvorstellbar.

Vollkommen unberücksichtigt ließ das Gericht dabei insbesondere antisemitische sprachliche Codes, auf die Ditfurth schon in dem 3sat-Interview ausdrücklich hinwies – allen voran eine vermeintliche „jüdische Weltverschwörung“. So kann Elsässer unter anderem von erwürgenden „Zinsschlingen“ fantasieren, sich mit Holocaust-Leugner_innen treffen, eng mit Antisemit_innen im Rahmen seiner publizistischen Tätigkeit zusammenarbeiten und sich wiederholt als Redner bei den neuen, rechten Montagsdemos profilieren - Antisemitismus will das Landgericht da nicht erkennen können.

Folgt man dieser Ansicht, so müssten Antisemit_innen abgesehen von den wenigen noch verbleibenden Holocaust-Leugner_innen in Deutschland nahezu verschwunden sein. Da dies offenkundig nicht der Fall ist, bleibt nur zu hoffen, dass Ditfurth mit der angestrebten Berufung an Richter_innen gerät, die einen weniger antiquierten Antisemitismusbegriff verwenden.

Julia Röhrbein, Leipzig

■ KEINE FLÜCHTLINGE IM HAMBURGER VILLENVIERTEL

In einem Hamburger Villenviertel sollte ein ehemaliges Kreiswehr- amt zu einer Unterkunft für 220 Wohnungslose und Flüchtlinge umgebaut werden. Diesen Plänen stand jedoch der Wille einzelner Anwohner*innen entgegen, die sich dagegen mit einem Eilantrag wendeten. Diesem gab das Verwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 22. Januar 2015 statt und stoppte dadurch vorerst die Umbaumaßnahmen.



Nach Auffassung des Gerichts können sich die Anwohner*innen auf ihren Gebietserhaltungsanspruch berufen. Denn das Viertel sei laut Bebauungsplan aus dem Jahre 1955 ein „besonders geschütztes Wohngebiet“. Diese planerische Feststellung biete Anwohner*innen die Möglichkeit, gebietsfremde Nutzung und eine damit einhergehende schlechende Umwandlung des Baugebiets abwenden zu können.

Das Gericht stellte fest, dass es sich bei der Unterbringung von Flüchtlingen nicht um Wohnen im engeren Sinne handele und daher eine gebietsfremde Nutzung vorliege. Zum einen fehle es an der Freiwilligkeit des Aufenthalts, da die Personen aus Notsituationen heraus untergebracht werden. Zum anderen mangle es an der auf Dauer angelegten Häuslichkeit. Es sei bisher nicht verbindlich festgelegt worden, dass in den auf bis zu 16 Personen ausgerichteten abgeschlossenen Wohneinheiten nur miteinander verwandte oder eine gemeinsame Unterkunft wünschende Personen untergebracht werden dürften. Aufgrund der Unmöglichkeit, sich vor fremden Mitbewohner*innen zurückzuziehen, fehle es somit an der für die Einstufung als Wohnen erforderlichen Intimität.

Zwar seien soziale Einrichtungen in dem Plangebiet nicht grundsätzlich auszuschließen. Vorliegend sei die Anlage jedoch unzulässig, da mit der Unterbringung von 220 Personen die Möglichkeit störender sozialer Spannungen wachse. Eine konkrete, noch zulässige Anzahl von Personen, nannte das Gericht nicht. Es teilte jedoch mit, dass ein erheblicher Abschlag vorzunehmen sei.

Durch den Beschluss werden Flüchtlinge und Wohnungslose zur Störung erklärt und als unzumutbar eingestuft. Dabei stellt das Gericht einseitig auf das Interesse der Anwohner*innen ab. Dennoch weist die Entscheidung Züge auf, die sich positiv auf den öffentlichen Diskurs auswirken könnten. So könnte die Feststellung, dass Sammelunterkünfte kein menschenwürdiges Wohnen ermöglichen, dazu anhalten, Lagerpolitik nicht zu verharmlosen. Die Hamburger Grünen wollen nun dauerhafte Wohnungen für Geflüchtete einrichten, um den Baustopp zu beenden. Das Bezirksamt kündigte bereits an, Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht einzulegen.

Antonia Strecke, Freiburg

■ GERICHTLICHE DISKRIMINIERUNG INTERSEXUELLER PERSONEN

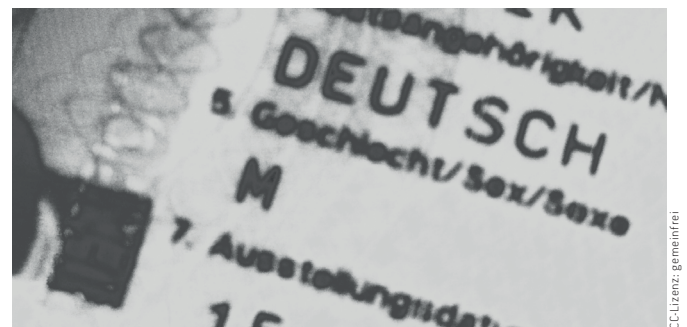
Im Fall „Wanja“ reichte eine intersexuelle Person am 28.07.2014 gemeinsam mit Unterstützer*Innen der Kampagne „Für eine dritte Option beim Geschlechtseintrag“ einen Antrag zur Änderung der Geschlechtsangabe im Geburtsregister beim Standesamt Gehrten ein. Das Amtsgericht (AG) Hannover lehnte die Änderung der Personenangabe von „weiblich“ in „inter“/„divers“ mit der Begründung ab, die Angabe sei gesetzlich nicht vorgesehen. Die gesetzliche Regelung sei verfassungskonform, weshalb das Gericht die Unterbreitung eines Antrages an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als überflüssig ansah.

Der Antrag war aus Sicht der Kläger*Innen notwendig geworden, da das BVerfG bisher zwar die Geschlechtsidentität als Teil des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts ansieht, eine entsprechende juristische Anerkennung von transidenten Personen jedoch bisher nur unzureichend stattfand. Wanja strebte daher eine rechtliche Klärung an.

Der Pressesprecher der Kampagne kritisierte in Bezug auf die Neuregelung des § 22 III Personenstandsgesetz das Versäumnis des Gesetzgebers eine Regelung für erwachsene Menschen zu treffen, die von dem persönlichkeitsrechtsverletzenden Zwang zur Geschlechtszuordnung zu ausschließlich „Mann“ oder „Frau“ betroffen sind.

Juristisch ist diese gesetzliche Regelung problematisch, da sie eine offensichtliche Ungleichbehandlung darstellt. Notwendig ist eine Klärung seitens des BVerfG, ob durch diese Ungleichbehandlung eine Diskriminierung anderer Geschlechter begründet wird und ob ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I iVm 1 I Grundgesetz vorliegt. Eine freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit wäre bei der Feststellung einer Diskriminierung unmöglich. Ein überwiegendes Interesse des Staates, welches diese Einschränkung rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich.

Aus politischer Sicht repräsentiert das Urteil konservative und veraltete Denkmuster. Während es rein logisch keine nachvollziehbaren Gründe für eine Nicht-Anerkennung gibt, beruft sich die Richterin des AG auf veraltete Gesetze, welche andersgeschlechtliche Lebensformen zu wenig berücksichtigen.



In vielen – mit der Sexualität und dem Geschlecht zusammenhängenden – Bereichen, besteht für den Gesetzgeber Handlungsbedarf. Es liegt auch in der Verantwortung des BVerfG eine endgültige Entscheidung gegen die Ungleichbehandlung intersexueller Personen zu fällen. Zu einer progressiven, modernen Demokratie passt dieses Urteil nicht.

Wanja hat bereits angekündigt, Beschwerde gegen das Urteil einzulegen.

Zainab Ossaily, Marburg